

Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zur Vorlage bei Freiwilligenorganisationen

Was ist bei der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung für Freiwillige zu beachten?

Manche Aufgaben im Freiwilligenbereich erfordern, dass Freiwillige ihrer Freiwilligenorganisation vor Start der Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung vorlegen.

Grundsätzlich gilt:

Die Kosten für die Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung setzen sich aus **Eingabegebühr** (€ 14,30), **Zeugnisgebühr** (€ 14,30) und **Bundesverwaltungsabgabe** (€ 2,10) zusammen.

Für Freiwillige gibt es Ausnahmen:

- ✓ **Eingabegebühr:** Gem. § 14 Gebührengesetz (GebG), Tarifpost 6, Absatz 5 Ziffer 28 **entfällt** die Eingabegebühr, wenn eine **Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen** gem. § 3 Absatz 1 Freiwilligengesetz **beantragt** wird. Dies gilt auch für freiwilliges Engagement bei spendenbegünstigten Einrichtungen gem. § 4a des Einkommensteuergesetzes sowie für freiwilliges Engagement bei gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.
- ✓ **Beilagegebühr:** Mangels Vorliegen einer gebührenpflichtigen Eingabe kann auch **keine** Beilagegebühr anfallen.
- ✓ **Zeugnisgebühr:** Die Zeugnisgebühr **entfällt**, wenn die Strafregisterbescheinigung **zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle** (dient zur Vorlage bei...) dienen soll.
- ✓ **Bundesverwaltungsabgabe:** Strafregisterbescheinigungen, die aufgrund einer gebührenbefreiten Eingabe nach der oben zitierten Bestimmung ausgestellt werden, sind nach § 14 TP 14 Abs. 3 Z 2 GebG von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Damit **entfällt** auch die **Bundesverwaltungsabgabe**.

Im Ergebnis können daher Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement gebührenfrei beantragt und ausgestellt werden.

Formale Voraussetzungen bei der Antragstellung:

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat der Behörde glaubhaft zu machen, dass **freiwilliges Engagement** im Sinne des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 28 GebG vorliegt. Daher wird in der Regel die Vorlage einer **Bestätigung** erforderlich sein. Um Missbräuche zu verhindern, hat diese folgenden **Kriterien** zu entsprechen:

- Eigenhändige Unterschrift
- „Firmenmäßige“ Fertigung (z.B. Stempel)
- Personendaten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

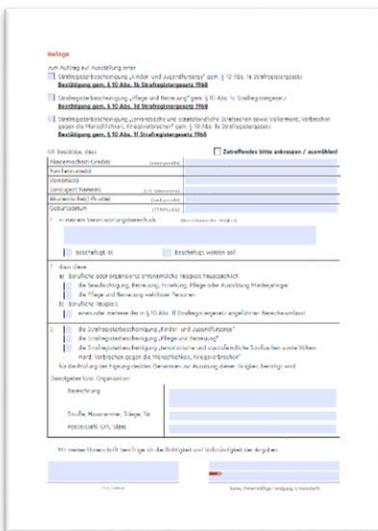
Spezielle Strafregisterbescheinigung:

Im Zuge freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern oder der Betreuung wehrloser Personen kommt, wird eine spezielle Strafregisterbescheinigung benötigt:

- (1) spezielle Strafregisterbescheinigung für „**Kinder- und Jugendfürsorge**“
- (2) spezielle Strafregisterbescheinigung für „**Pflege und Betreuung**“

Für die Ausstellung der speziellen Strafregisterbescheinigung muss ebenfalls eine Bestätigung über das angestrebte Engagement vorgelegt werden (das entsprechende Formular ist unten abrufbar).

Download - Bestätigungsformular der Freiwilligenorganisation



[Bestätigung der Freiwilligenorganisation für die spezielle Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge" und "Pflege und Betreuung"](#)